7422/J
vom 22.10.2026 (XXVIII. GP)

Anfrage

der Abgeordneten Agnes-Sirkka Prammer, Sigrid Maurer, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend "Bewirbt der Minister unzulässigerweise (!) einen Rechtsbruch?"

BEGRÜNDUNG

Das Ö1 Morgenjournal berichtete am 2.10.2026 über die noch immer fehlende Nachfolgeregelung des Familiennachzugs. Beim Familiennachzug herrsche derzeit ein rechtlicher Schwebezustand. Der komplette Stopp dafür sei im Sommer ausgelaufen. Eine Einigung auf eine geplante Quotenregelung sei aber auch noch nicht in Sicht. An der rechtlichen Zulässigkeit der angedachten Quotenregelung gibt es auch von grundsätzlich der Regierung wohlwollend gegenüberstehenden Rechtsexperten Zweifel. Für die Asylkoordination stehe hingegen jetzt schon außer Frage, der österreichische Plan sei rechtswidrig.

Wie es zu dieser Misere kam, verdient eine genauere Betrachtung:

Schon am 12. März 2025 beschloss der Ministerrat im Gemeinsamen Bericht des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Inneres, Zahl 2025-0.189.682, betreffend Familiennachzug stoppen, *dass künftig aufbauend auf dem bestehenden Integrationsmonitoring ein Integrationsbarometer unter Federführung des Bundeskanzleramtes erarbeitet wird, welches die Belastung und Auswirkungen der einzelnen Systeme (u.a. Inneres, Bildung, Gesundheit, Soziales, Wohnen, Arbeitsmarkt, Wirtschaft sowie demographische Parameter) und diesbezügliche Belastungen auf den Staatshaushalt im Hinblick auf den Erhalt des sozialen Friedens und der öffentlichen Ordnung in Österreich abbildet. Hierzu werden der Bundesministerin für Europa, Integration und Familie die hierfür benötigten Daten und Unterlagen analog zu Punkt 2 zur Verfügung gestellt.*

Ohne die Belastung und Auswirkungen auf die einzelnen Systeme im Sinne des angekündigten Integrationsbarometers zu kennen, wurde am 2. Juli 2025 in Österreich die Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit per Verordnung festgestellt.[1] Schon damals kündigte sich an, dass der Stopp der Familienzusammenführung auf Basis einer Notstandsverordnung nur der erste Schritt sein sollte. Künftig werde es notwendig sein, auf

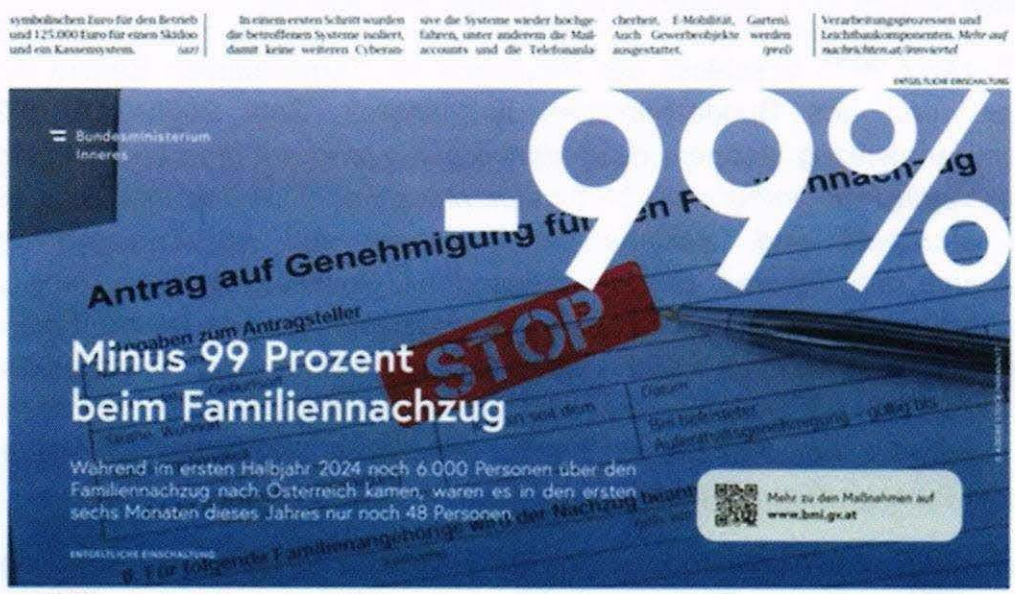
[1] https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2025/127

Basis eines „Integrationsbarometers“ die Familienzusammenführung zu kontingentieren[2].

Am 17. Dezember 2025 hat der Hauptausschuss des Nationalrats eine von der Bundesregierung vorgelegte Verlängerung der Verordnung gemäß § 36 Asylgesetz (76/HA) mehrheitlich genehmigt. Demnach wird die Familienzusammenführung für weitere sechs Monate gestoppt, um – so die Begründung – die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit nicht zu gefährden.

Mit dem Inkrafttreten des Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetzes – AMPAG am 12. Juni 2026 ist die Bestimmung in § 35 AsylG (Anträge auf Einreise bei Vertretungsbehörden) betreffend Familienzusammenführung entfallen, was auch deren Stopp überflüssig macht. Die Nachfolgebestimmung im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, mit der die Kontingentierung erfolgen soll, wurde erst am 6. August kundgemacht, da hierfür noch die Zustimmung der Länder notwendig war. Was aber bis dato noch immer fehlt, ist die Niederlassungsverordnung 2026 in der die entsprechenden Quoten festgelegt werden. Aktuell gibt es in Österreich daher überhaupt keine Möglichkeit der Familienzusammenführung, obwohl Österreich dazu grund- und europarechtlich verpflichtet ist.

Dieses gesetzwidrige Verhalten wird vom Innenminister keineswegs verschwiegen. Ganz im Gegenteil: Am 20.10.2026 wirbt das Innenministerium unter anderem in den Oberösterreichischen Nachrichten mit folgendem Sujet:



Damit weist dieser Fall auch eine medienpolitische Tangente auf. Inserate von Ministerien unterliegen dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG). Dieses Gesetz verlangt in §3a, dass Werbeleistungen „der Deckung

[2] https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk0319

eines konkreten Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit zu dienen" haben und erklärt „Werbeleistungen, die ausschließlich der Vermarktung der Tätigkeit des Rechtsträgers dienen" als unzulässig.

Zusammenfassend weigert sich der Innenminister, die Familienzusammenführungsrichtlinie sowie den zugrundeliegenden Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) umzusetzen, indem zuerst eine gesamtstaatliche Notlage behauptet und dann eine Quotenlösung ohne Quote erfunden wird. Die durch rechtswidrig fehlende Rechtsgrundlagen drastisch eingebrochenen Zahlen bei der Familiennachzusammenführung bewirbt das Ministerium in der Folge auf Kosten der Steuerzahler:innen und in einer mutmaßlich gesetzwidrigen Art und Weise. Dies dient in erster Linie der Vermarktung einer parteipolitischen Agenda und wirft nicht nur aus rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Perspektive, sondern auch angesichts des allgemeinen Spargebots gravierende Fragen auf.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1. Wie weit sind die Gespräche mit den Bundesländern betreffend die Festlegung der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 2026 bereits fortgeschritten?
2. Wann gab es entsprechende Verhandlungsrunden?
3. Welche Quoten wurden von den einzelnen Ländern für „Besondere Fälle der Familienzusammenführung" jeweils vorgeschlagen?
4. Aus welchen Gründen konnte bislang noch keine entsprechende Einigung erzielt werden?
5. Wann rechnen Sie mit einer Kundmachung der Niederlassungsverordnung 2026?
6. Wie wird aktuell mit den Anträgen auf Familienzusammenführung gemäß AsylG bzw § 46a NAG verfahren?
7. Wie viele solcher Anträge warten derzeit auf eine Erledigung?
8. Soll ein „Integrationsbarometer", wie angekündigt, die Datengrundlage für die Festlegung der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel betreffend die Familienzusammenführung liefern?
9. Wird mit der Kundmachung der NLV 2026 abgewartet, bis das „Integrationsbarometer" die hinreichende Datengrundlage liefert?

10. Falls nein, auf welcher Datengrundlage werden die Quoten für die Familienzusammenführung in der NLV 2026 erarbeitet?

11. Auf welche Rechtsauffassung stützt sich Ihr Ministerium bei der Vollziehung des § 46a Abs 7 NAG hinsichtlich der Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 11 Abs 3 NAG? Welche Kriterien legt die Behörde bei der Ermessensausübung nach dieser Bestimmung zugrunde?

12. Mit welcher Begründung vertritt Ihr Ministerium die Auffassung, dass die von der Behörde angewandte Auslegung des § 46a Abs 7 NAG iVm § 11 Abs 3 NAG im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht?

13. Wie viel Geld wurde bisher für die Medienkooperation „Minus 99 Prozent beim Familiennachzug“ von Ihrem Ministerium ausgegeben?

14. Wie viel Geld wird noch für die Medienkooperation „Minus 99 Prozent beim Familiennachzug“ von Ihrem Ministerium bezahlt werden?

15. In welchen Medien wurde bzw. wird dieses Inserat veröffentlicht?

16. Welches gesetzlich erforderliche konkrete Informationsbedürfnis der Allgemeinheit wird durch dieses Inserat gedeckt?
 a) Wurde die Erfüllung dieses Kriteriums vorab geprüft und wenn ja, von wem und mit welchem Ergebnis?

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-22T15:12:53+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	